



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 07/2026

Velen, 26.06.2026

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Ratssitzung am 06.07.2026 | 63 |
| 2. Genehmigung des Feststellungsbeschlusses der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen | 65 |
| 3. Bekanntmachung des 28. Änderungsbeschlusses im Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken (Flurbereinigungsbehörde Bezirksregierung Münster) | 70 |

Herausgeber:

Stadt Velen

- Der Bürgermeister -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Ratssitzung am 06.07.2026

STADT VELEN
Der Bürgermeister

26. Juni 2026

Am Montag, dem 06.07.2026, findet um 17:30 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Rates** der Stadt Velen statt, zu der ich Sie hiermit freundlichst einlade.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
SV 53/2026
3. Richtlinie für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken zur Förderung von Eigentumsbildung
SV 49/2026
4. Festsetzung der Ablösebeträge für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach dem BauGB und des Ablösebetrages für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen sowie Festsetzung eines Gesamtkaufpreises für die baureifen Einfamilien- und Doppelhausgrundstücke im Baugebiet Musekamp
SV 41/2026 1. Ergänzung
5. Strategisches Wirtschaftsförderungskonzept 2026–2030 für Velen und Ramsdorf - Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2026
SV 55/2026
6. Reform des Vergaberechts in der Unterschwellenvergabe in NRW / Sachstandsbericht zur Umsetzung bei der Stadt Velen
SV 45/2026
7. Gutachten zur Intensivierung der Zusammenarbeit kommunaler IT-Dienstleister im Münsterland
SV 50/2026
8. Floating-PV-Anlage auf dem Baggersee an der B67
41. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans „BS 52 Floating-PV-Anlage“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und BehördenbeteiligungSV 40/2026

9. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
(Gewerbegebiet Siltings Feld)
 - A) Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen
Beteiligungszeitraum gem. §§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB
 - B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - C) Beschluss zur Behörden- und sonstigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2
BauGBSV 57/2026

10. Bebauungsplan Gewerbegebiet „BS 47 Siltings Feld“
 - A) Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen
Beteiligungszeitraum
gem. §§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB
 - B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - C) Beschluss zur Behörden- und sonstigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2
BauGBSV 58/2026

11. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

12. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung

13. Beitritt zur EnergieGemeinschaft Hülsterholt GmbH & Co.KG (mittelbare
Beteiligung über die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH)
SV 47/2026

14. Grundstücksangelegenheit: Erwerb eines bebauten Grundstücks in Ramsdorf;
Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW
SV 48/2026 1. Ergänzung

15. Neubau Feuerwehrgerätehaus Ramsdorf
Auftragsvergabe Planungsleistungen
SV 51/2026

16. Mitteilungen und Anregungen

Markus Hund
Bürgermeister

2. **Genehmigung des Feststellungsbeschlusses der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen**

Bekanntmachung

Genehmigung des Feststellungsbeschlusses der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen

Verfahren

Der Rat der Stadt Velen hat am 07.04.2025 beschlossen, das Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen durchzuführen.

In der gleichen Sitzung hat der Rat der Stadt Velen beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung hat in der Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025 stattgefunden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand vom 07.01.2026 bis einschließlich 11.02.2026 statt. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingeholt.

Am 04.05.2026 hat der Rat der Stadt Velen den Feststellungsbeschluss der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gefasst.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen wurde der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 16.06.2026 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 12.06.2026 eingetreten ist.

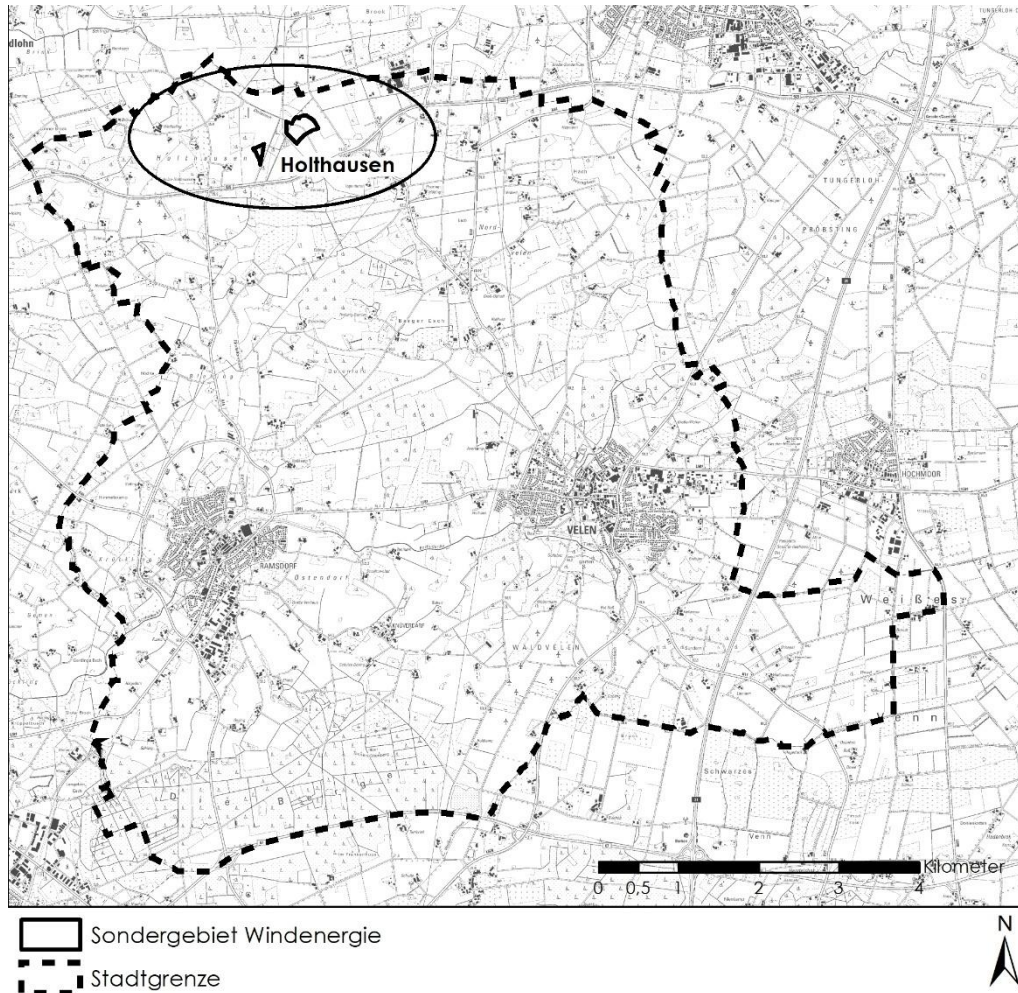
Der Feststellungsbeschluss der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Die Fläche (Sondergebiet Holthausen) liegt nördlich der Bundesstraße 525 und nahe der Stadtgrenze zu Südlohn und Gescher.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

Abbildung 1. Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet Velen



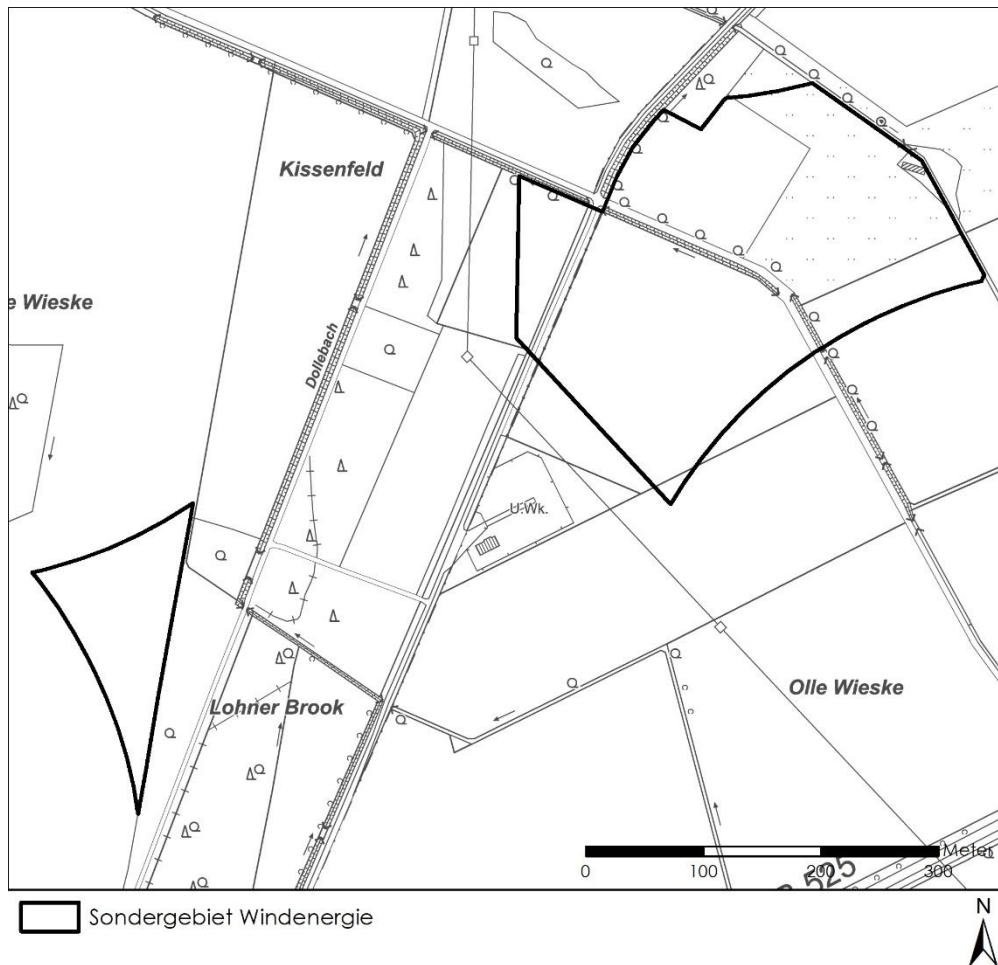
Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die folgenden Flurstücke:

Südwestliche Teilfläche: Gemarkung Ramsdorf Flur 032 Flurstück 10 (tlw.)

Nordöstliche Teilfläche: Gemarkung Ramsdorf, Flur 002, Flurstücke 6 (tlw.), 30 (tlw.), 36 (tlw.) Gemarkung Nordvelen, Flur, 001 Flurstücke 37 (tlw.), 38 (tlw.), 39 (tlw.), 45 (tlw.), 314 (tlw.)

Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan mit einer Linie fett umrandet dargestellt.

Abbildung 2. Umgrenzung des Sondergebietes Holthausen



Ziel der Planung

Die Stadt Velen hat im Rahmen der 39. FNP-Änderung ein Areal als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie „Holthausen“ im FNP dargestellt, um der Nachfrage nach der Windenergienutzung zu entsprechen

Hinweise

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorbezeichnete Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung werden ab sofort bei der Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind zudem im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.velen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/flaechennutzungsplan/>

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen wirksam.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss stimmt mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Velen vom 04.05.2026 zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO).

Velen, den 23.06.2026

gez. Markus Hund
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Velen vom 04.05.2026 wird hiermit gemäß § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Velen, den 23.06.2026

gez. Markus Hund
Der Bürgermeister

3. Bekanntmachung des 28. Änderungsbeschlusses im Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken (Flurbereinigungsbehörde Bezirksregierung Münster)

Az.: 33.8 – 4 07 06
Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken

16.06.2026



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
- FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE -

28. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 04.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010, 12.09.2011, 13.12.2011, 17.04.2012, 18.12.2012, 24.04.2013, 06.12.2013, 10.04.2014, 12.11.2014, 20.10.2015, 24.11.2015, 18.02.2016, 25.09.2017, 25.10.2018, 15.01.2019, 07.05.2019, 01.10.2019, 13.05.2020, 28.10.2020, 12.08.2021, 27.09.2022 und 14.08.2025 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird um das Ziel der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) an den Gewässern Heu- und Kettbach erweitert.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zielerweiterung des Flurbereinigungsverfahrens liegen vor. Die Europäische WRRL fordert, dass alle Oberflächengewässer bis 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen.

Diese gesetzliche Forderung soll in Teilabschnitten des Heu- und Kettbaches durch das Umsetzen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfüllt werden.

Die dazu notwendigen Uferstrandstreifen wurden bereits über Soll ausgewiesen, eine zusätzliche Flächen-Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln ist gesichert, den Teilnehmern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ein Landabzug gem. § 47 FlurbG für gemeinschaftliche Anlagen ist nicht vorgesehen.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die Zielerweiterung aufgeklärt worden.

Die betroffene Gemeinde Reken und die Stadt Coesfeld, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

erheben.

Im Auftrag

gez. Buskühl

(L S)

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
– Flurbereinigungsbehörde -, 48653 Coesfeld, Leisweg 12, wird hiermit veröffentlicht.

Velen, 24.06.2026

STADT VELEN
Der Bürgermeister

Markus Hund